

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für alle vertraglichen Vereinbarungen und deren Erfüllung, insbesondere für Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, insbesondere auch solche in Bestellungen und Bestellformularen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Preisgestaltung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Muster und Abbildungen von Artikeln können nur annähernd sein. Änderungen bleiben vorbehalten. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers bestätigen oder ihm die Ware zusenden.
2. Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro, zuzügl. gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Behältermiete und Rollgeld gehen zu Lasten des Empfängers. Die Kosten für Fracht und Verpackung werden in Rechnung gestellt.

III. Lieferungen

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die versprochene Lieferung nicht verfügbar ist. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihm eventuell erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
2. Wir bemühen uns, gewünschte Lieferzeiten einzuhalten, eilige Aufträge auch zu beschleunigen, können jedoch hierfür keine Garantie übernehmen. Lieferzeiten und Lieferfristen sind stets unverbindlich und annähernd angegeben.
3. Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % bei verbauter Ware sind gestattet. Berechnet wird die gelieferte Menge, Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Abnehmer würde dadurch unangemessen benachteiligt.

VII. Haftung (Schadenersatz)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird unsere Haftung auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:

Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Begrenzung gilt nicht für Schäden infolge Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht gegenüber Verbrauchern.

Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haften wir in Abweichung von lit. a) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Unberührt bleiben die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung im Fall einer Zusage. Bei einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere einem Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug oder Delikt übernehmen wir keine weitergehende Haftung als vorstehend geregelt.

Unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter haften nicht weiter als wir selbst.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung (einschließlich der Kontokorrentforderungen) unser Eigentum. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist er verpflichtet, unser Vorbehaltsvermögen zu sichern. Eine Verpflichtung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet. Der Abnehmer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Abnehmer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Wir sind berechtigt, vom Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu verlangen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

4. Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gelten wir als Hersteller und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen.

5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Sollte über das Vermögen des Abnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren angemeldet, aber noch nicht eröffnet werden, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen; für diesen Fall wird unser Recht, Grundstücke und Betriebsräume des Abnehmers zu betreten, unwiderruflich vereinbart. Gleichzeitig erlischt das Veräußerungs-, Be- und Verarbeitungsrecht des Abnehmers.

7. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und zu verwahren.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Düren.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Düren.
3. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Abnehmer und uns unterliegt im Übrigen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

Handelsregister:
Düren HRA 117

Geschäftsführer:
Hartmut Schlepütz
Guido Schlepütz